



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 48 (S. 239)**  
Titel **Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung  
des Skontos und die Berechnung von Zinsen für  
Staats- und Gemeindesteuern**  
Ordnungsnummer **631.21**  
Datum 09.09.1981

[S. 239] Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Bezahlen Steuerpflichtige bis zum 30. Juni eines Jahres die gesamten Staats- und Gemeindesteuern, so erhalten sie einen Skonto von  $\frac{1}{2}$  % der Jahressteuer.
- II. Der Zins für Steuernachforderungen wird auf 5 % festgesetzt. Beträgt die Nachforderung an Staats- und Gemeindesteuern für ein Jahr weniger als Fr. 1000.– oder der Zins auf der Nachforderung eines Jahres weniger als Fr. 50.–, so wird der Zins nicht erhoben.
- III. Der Verzugszins für verspätet entrichtete Steuern wird auf 5 % festgesetzt. Beträgt der Zins auf den verspätet entrichteten Steuern eines Jahres weniger als Fr. 50.–, so wird er nicht erhoben.
- IV. Der Zins für Steuerrückerstattungen wird auf 5 % festgesetzt.
- V. Der Zinssatz von 5 % findet erstmals Anwendung auf Staats- und Gemeindesteuern des Jahres 1982.
- VI. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1982 in Kraft.
- VII. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 9. September 1981

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Wiederkehr

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.04.2015]